



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Pfullingen

2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lindenplatz / Innenstadt Süd“ vom 20.03.2013, zuletzt geändert am 03.05.2016

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung (einschließlich aller Änderungen) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung (einschließlich ihrer Änderungen) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung vom 20.03.2013, zuletzt geändert am 03.05.2016, beschlossen:

§ 1 Gegenstand der 2. Änderung

Gegenstand der 2. Änderung ist das durch Satzung der Stadt Pfullingen am 20.03.2013, zuletzt geändert am 03.05.2016, förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Lindenplatz / Innenstadt Süd“.

§ 2 Inhalt der Änderung

Das mit Sanierungssatzung am 20.03.2013, geändert am 03.05.2016 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet wird um folgende Flurstücke erweitert:

Marktplatz:

Teilflächen von Flst. Nrn. 4, 97, 99, 100, Flst. Nrn. 97/1, 114/1, 115, 116, 117, 118, 119, 119/1, 121, (ca. 7251 m²)

Klosterkirche:

Teilflächen von Flst. Nrn. 199/1 und 205 (ca. 5.923 m²)

Maßgebend für die 2. Änderung des Sanierungsgebietes „Lindenplatz / Innenstadt Süd“ ist der von der Stadt Pfullingen Stadtbauamt -Abteilung Planung- im Maßstab 1:3500 gefertigte Lageplan vom 12.11.2020. Die Erweiterung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Flächen.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts gem. §§ 136 ff. BauGB ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk gem. § 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und kann von jedermann bei der Stadtverwaltung Rathaus II, Zimmer 15, während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans hinzugefügt.

§ 3 Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung vom 20.03.2013, zuletzt geändert am 03.05.2016, gelten für die 2. Änderung weiterhin.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Pfullingen, den 04.01.2020

gez. Martin Fink
stv. Bürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (insbes. Ausgleichsbetrag des Eigentümers) wird hingewiesen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt/Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.